

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 7

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzukommen, der ihm unter dem Charakter eines Generalmajors verliehen wurde. Schirmer (dessen Vater 1846 als Wirklicher Oberforstmeister in Köln gestorben war) lebte sodann, selbst unverheirathet, bis 1877 bei seinem Bruder, der Pfarrer in Plettenberg war, in ländlicher Zurückgezogenheit, siedelte nach dessen Tode mit seinem zweiten Bruder, bisher Wirklicher Oberforstmeister zu Arnsberg, bei dessen Verabschiedung nach Wiesbaden über und lebte, da er auch diesen Bruder durch den Tod verlor, seitdem in Bonn, von wo er am 27. v. Mts. durch einen ihm selbst unerwarteten Tod zur grossen Armee abberufen wurde.

Oesterreich. (Für Bewaffnung) der Feldwebel der Infanterie und der Oberjäger der Jägerbataillone ist ein Offizierssäbel durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben worden. Bisher waren genannte Unteroffiziere mit dem Gewehr bewaffnet.

Frankreich. (Die Versuche mit Melinitbomben) in Bourges sollen befriedigend ausgefallen sein. Der Kriegsminister hat denselben wegen dienstlicher Verhinderung nicht beiwohnen können. Gewölbe von Asphalt mit Erddecke haben sich (wie die Zeitungen melden) als ziemlich widerstandsfähig gegen die neuen Zerstörungsmittel erwiesen.

England. († Whitworth), ein berühmter Ingenieur und Waffentechniker, ist, 83 Jahre alt, in Monte Carlo (wo er einen milden Winter zu finden hoffte) gestorben. Er war Besitzer von grossen Maschinen- und Gewehrfabriken und Geschützgiessereien in Manchester. Als Waffenkonstrukteur war sein Name in allen Erdtheilen bekannt. — Bei den von ihm konstruierten Geschützen und Handfeuerwaffen ist der Querschnitt der Bohrung nicht rund, sondern sechseckig; die Seele ist von sechs Wänden gebildet, diese laufen gewunden im Rohr herum und geben dem Geschoss die um die Längenachse rotierende Bewegung. Er wendete diese Konstruktion an, um der Abnutzung der eingeschnittenen Züge zu begegnen. Whitworth war auch der erste, welcher bei den Geschossen für Handfeuerwaffen einen kleinen Zusatz von Antimon zum Blei anwendete. Jetzt sind die Hartbleigeschosse in allen Armeen eingeführt. Whitworth hat überdies eine grosse Anzahl von neuen Konstruktionen, Verschlüssen u. s. w. erfunden und erprobt. Die Engländer haben lange geschwankt, ob sie das Armstrong- oder Whitworth-Geschützsystem annehmen sollen. Sie haben sich zwar für ersteres entschieden, doch haben die Whitworth-Geschütze in den überseeischen Ländern eine grosse Verbreitung gefunden.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Unser Artikel über die militärisch-politische Lage der Schweiz) hat mehr Aufsehen erregt, als wir erwartet hatten. Rasch hat er die Runde durch die Zeitungen von halb Europa gemacht. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ (das Organ des Reichskanzlers) und nach ihr viele andere deutsche Blätter haben denselben abgedruckt und mit Erläuterungen und zum Theil sehr schmeichelhaften Bemerkungen versehen. In Nr. 45 ist die „Nordd. Allg. Ztg.“ in einem neuen Leitartikel auf die Besprechung der Neutralität und der Wehrverhältnisse der Schweiz und Belgiens zu sprechen gekommen. Es beweist dieses, welch' grossen Werth man in Deutschland auf die Aufrechterhaltung der Neutralität der Schweiz legt und gibt uns die beruhigende Sicherheit, dass von deutscher Seite keine Verletzung derselben zu besorgen ist. Der genannte Artikel enthält Manches, was Interesse bietet und aller Beachtung werth ist.

Über die Neutralität der Schweiz und Belgiens spricht sich die „Norddeutsche Allg. Ztg.“

(Nr. 49) wie folgt aus: „Wie schwer zu tragende Pflichten militärischer Natur selbst denjenigen Staaten erwachsen können, welchen aus internationalen Gründen eine dauernde Neutralität zugesichert ist, das hat während des letzten deutsch-französischen Krieges die Schweiz zu erfahren Gelegenheit gehabt. Während dieselbe ihrerseits den aus der Neutralität für sie entspringenden Pflichten nachkam, demgegenüber aber auch andererseits die kriegsführenden Parteien die schweizerischen Rechte respektirten, blieben dem neutralen Staate die Kalamitäten des Krieges dennoch nicht erspart. Welchen Umfang dieselben angenommen haben würden, hätte der Feldzug nicht bald nach Uebertritt der Bourbaki-schen Armee auf Schweizer Gebiet seinen Abschluss gefunden, resp. eine andere Wendung genommen, lässt sich nicht ermessen.“

In wie weit die damals gemachten Erfahrungen einen mit reicher Kriegserfahrung ausgestatteten höhern schweizerischen Offizier, den Oberstleutnant v. Elgger dazu veranlasst haben, in der „Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitung“ auf diejenigen Momente hinzuweisen, deren Berücksichtigung im Interesse der Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres und des brauchbaren Zustandes der Landesverteidigung geboten ist, kann unerörtert bleiben. Für uns ist es von symptomatischer Bedeutung, dass dies — und zwar ausgesprochenermassen — im Hinblick auf die augenblickliche politische Lage Europas von neutraler Seite geschieht, während die Parlamentsmajorität einer kriegsführenden Macht sich mit Händen und Füßen dagegen sträubt, die Notwendigkeit der von denkbar autoritativster Seite, im Interesse der Sicherheit des eigenen Landes unmittelbar, des europäischen Friedens mittelbar, für unabweisbar erforderlich gehaltenen Massregeln als solche anzuerkennen.

Dass Oberstleutnant v. Elgger bei seinen Erwägungen insofern zu einem negativen Resultate kommt, als er dringend räth, von allen etwa jetzt noch beabsichtigten Änderungen in der Heeresorganisation, in der Ausrüstung und Ausbildung der Truppe abzusehen und die geplante Zentralisation des gesamten Militärwesens der Schweiz auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben, das ist weit davon entfernt, der Theorie unserer Opposition zu entsprechen, es zeugt vielmehr für die Richtigkeit des Grundsatzes unserer staatserhaltenen Parteien, in kritischer Lage den Streit über Heeres-organisationenfragen um jeden Preis zu vermeiden.

Eine verwandte und dennoch sowohl in ihren Ausgangspunkten, als in ihren Endzielen grundverschiedene, nichtsdestoweniger aber vollauf berechtigte Frage militärischer Natur scheint in Belgien zur brennenden werden zu wollen. Dort wird, und zwar von berufenster Seite, trotz der politischen Lage Europas, einer prinzipiellen Umgestaltung des Wehrpflichtgesetzes, d. h. Be seitigung der Stellvertreter, Einführung allgemeiner Dienstpflicht, das Wort geredet.

Diese Frage ist für Belgien keineswegs eine neue. Sie ist im Laufe der Jahre wiederholentlich aufgeworfen worden. Ihre Erledigung im Sinne einer nicht nur modernen Anschauungen entsprechenden, sondern auch die eigenartigen Verhältnisse des Landes in Betracht ziehenden Militärreorganisation ist indess stets gescheitert an dem Widerspruch der sogenannten — Liberalen.

Wenn wir der Meinung Ausdruck geben, die sofortige Erledigung der jetzt in Belgien auf der Tagesordnung stehenden Frage sei im Interesse dieses Landes wünschenswerth, so scheint das im Widerspruch zu stehen mit unserer Ansicht bezüglich der Schweiz. Doch das scheint in der That nur so. Hier lassen sich Bedenken rechtfertigen gegen die sofortige Reformirung bestehender Verhältnisse, dort liegt eine Gefahr in Beibehaltung

derselben, eine Gefahr, die am allerwenigsten bedingt wird durch den neutralen Charakter Belgiens selbst.

Die Schweiz ist eine Republik, Belgien ein monarchischer Staat. Die schweizerische Armee beruht auf konsequent durchgeföhrter, den eigenartigen Verhältnissen des Landes in politischer, wie lokaler Beziehung entsprechend angepasster Milizverfassung, auf Grund welcher — mag man von einer solchen an sich denken wie man will — immerhin jeder Bürger Soldat ist; die belgische Armee auf allgemeiner Wehrpflicht mit Stellvertretung. Die Schweiz zeichnet sich durch geordnete politische Verhältnisse, seine Bevölkerung durch einen stark ausgeprägten nationalen Charakter aus, den selbst die Duldung der massenhaften Flüchtlinge extremster Richtung bis jetzt zu beeinträchtigen nicht vermocht hat; Belgien dagegen ist durch politische Gegensätze schroffster Art zerklüftet, hat in neuester Zeit unter den Machinationen der anarchistischen Parteien — Sozialdemokratie natürlich einbezogen — mehr zu leiden gehabt, als irgend ein anderer Staat, kann nicht absehen, was ihm in dieser Richtung noch bevorsteht.

Die schweizerische Miliz hat, wo sie zur Sicherheit des Landes auch aufgeboten worden ist, sich stets als zuverlässig bewährt: eine Eigenschaft, welche wir weder das Recht, noch die Absicht haben, der belgischen abzusprechen, welche indess doch in einem eigenthümlichen Licht erscheint, wenn einer der höchsten Offiziere dieser Armee, ein einsichtsvoller, bewährter Soldat, ein seinem Könige und Herrn treu ergebener, die Wohlfahrt des Landes und nichts Anderes in's Auge fassender Mann, von einem Hauptbestandtheile derselben — den Stellvertretern — Folgendes sagt:

„Man rekrutirt sie aus der Hefe der Bevölkerung, und, naturgemäß, je mehr man sie sucht, desto tiefer muss man hinabsteigen, um sie zu finden.

Ihre durchschnittliche Moralität ist unbestreitbar kläglich: im Jahre 1870, während die Armee an der Grenze stand, desertirten in einem Zeitraum von drei Monaten 1190 Stellvertreter von 20,000. Die Effektivstärke eines Regiments schmolz in dem Masse zusammen, dass der Kriegsminister gezwungen war, dasselbe zurückzuziehen.

Im Jahre 1883 wurden von 5000 Stellvertretern 824 durch Kriegsgerichte verurtheilt.

Die anständigen Familien, deren Söhne in der Armee dienen, können sich dessen wahrlich nicht freuen; sie denken mit Besorgniß der Gefahr, welcher ihre Söhne durch den verhassten Handel ausgesetzt sind.“

So schreibt Generalleutenant Baron van der Smissen in seiner vor ganz Kurzem veröffentlichten Schrift: „Le service personnel et la loi de milice.“

Er kommt in derselben nicht nur zu dem Schluss, dass auch in Belgien die Einföhrung allgemeiner Dienstpflcht

eine unumgängliche Notwendigkeit sei, sondern legt sogar einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Zur Motivirung seines Vorschlags sagt er:

„Die Vertheidiger der Stellvertretung behaupten, dass der persönliche Dienst die öffentliche Wohlfahrt verkümmere (que le service personnel est une cause de déperissement de la prospérité publique). Wie erklären sie sich denn die politische und industrielle Entwicklung Preussens seit 1806, als dasselbe, erschöpft durch die Fridericianischen Feldzüge, ruinirt durch die Kriege des Kaiserreichs und zurückgegangen auf 8 Millionen Einwohner, den Rekrutirungsmodus einföhrte, welcher heute noch besteht?

Ist diese Nation nicht auf den Gipfel der Macht und des Ansehens gekommen?

Gibt es in Bezug auf Unterricht und Erziehung ein anderes Land, welches mit ihm verglichen werden könnte?

Hat sich, seit Frankreich den persönlichen Dienst eingeföhrt, seine Wohlfahrt verringert?

Kann man endlich von allen Nationen, welche, die eine nach der anderen, denselben Weg militärischer Organisation betreten haben, nur eine einzige anführen, welche diesen Entschluss bereute?“

Dass General van der Smissen, ein einsichtsvoller Soldat, ein Patriot im besten Sinne des Wortes, seinen Vorschlag macht, das wundert uns nicht, so sehr wir ihn auch deswegen beglückwünschen, aber in Erstaunen setzt es uns, dass dessen Bekämpfung gerade von liberaler Seite ausgeht, also von derjenigen, die sich stets und allerorten des Grundsatzes rühmt: Gleches Recht für Alle zu wollen!

Es ist wunderbar, dass man in einem Kulturlande, wie Belgien, in den Armeeangelegenheiten Zustände erhalten will, die in allen anderen Ländern längst zu den überwundenen gehören. Darüber kann doch in der That Niemand zweifelhaft sein, dass in unserer Zeit eine tüchtige Armee die Hauptbedingung des Bestehens eines Staates überhaupt ist. Es kann sich also nur darum handeln: ist durch das Stellvertretungssystem eine tüchtige, zuverlässige Armee herzustellen oder nicht? Die Frage ist unbedingt zu verneinen.

Dass ein neutraler Staat eine tüchtige, schlagfertige Armee nicht brauche, das wird doch auch der kühnsten Interpretation zu erweisen nicht möglich sein. Wir sind sogar der Meinung, die Armee eines neutralen Staats müsse diese Eigenschaft erst recht besitzen. Denn will derselbe der Vorteile seiner internationalen politischen Lage — d. h. eben der Neutralität — in vollstem Umfange theilhaftig werden, so ist er doch eben im Frieden wie im Kriege auf sich selbst und nur auf sich selbst angewiesen. Alliierte hat er eben dann nicht, kann sie nicht haben.

Wir wollen bezüglich Belgiens statt aller weiteren Reflexionen nur fragen: was wäre geschehen, wenn die belgische Armee im vorigen Jahre der Revolte nicht Herr geworden wäre, dieser oder jener Theil des Heeres mit den Meuterern paktirt hätte?“

Verlag von **Theodor Fischer** in Cassel.

O'Grady's Uebersichtskarte

vom

Nordöstlichen Frankreich

mit den

Befestigungen der 1. französischen Vertheidigungslinie:

A. Front der Maaslinie, B. Front der Mosellinie, C. Front von Belfort.

Maassstab 1:1000000. In 8fachem Farbendruck.

→ Preis 2 Mk. ←

Durch alle Buchhandlungen, sowie direct vom Verleger zu beziehen.